

## **Adelsaufhebungsgesetz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lässt die Verwendung des Zusatzes „de“ im Familiennamen zu**

Die Österreichische Botschaft in Bern wies den Antrag einer österreichisch-französischen Staatsbürgerin, die in der Schweiz lebt, auf Ausstellung eines Reisepasses hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens ab, weil dieser mit dem Zusatz „de“ ein Adelszeichen beinhalte, dessen Führung in Österreich verboten sei. Gegen diese Entscheidung erhob die österreichisch-französische Staatsbürgerin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und machte unter anderem geltend, dass das Adelsaufhebungsgesetz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen und die Rechtsprechung mit der Streichung von Adelsprädikaten und Ähnlichem ungerechtfertigt in ihre Grundrechte eingreifen würden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen im vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben war.

Mit dem in Österreich im Verfassungsrang stehenden [Adelsaufhebungsgesetz](#) wurden „der Adel, seine Ehrenvzüge sowie (...) Titel und Würden“ für österreichische Staatsbürger aufgehoben. Welche Titel und Würden davon erfasst sind, wird durch die zur Durchführung des Adelsaufhebungsgesetzes ergangene „[Vollzugsanweisung](#)“ festgelegt. Diese bestimmt unter anderem konkretisierend, dass „*das Recht zur Führung des Adelszeichens „von“ sowie „das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr (...)*“ aufgehoben sind.

In seinen bisherigen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes hatte das Landesverwaltungsgericht stets Konstellationen zu beurteilen, in denen entweder die Verwendung einer adeligen Standesbezeichnung oder/und der Namenszusatz „von“ zu beurteilen waren. Das Landesverwaltungsgericht hat auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen stets die Verwendung der adeligen Standesbezeichnung oder/und des Adelszeichens „von“ für unzulässig erklärt

(vgl. dazu [LVwG-750734](#) und [LVwG-750735](#) vom 4. Oktober 2019; [LVwG-750670](#) vom 25. September 2019; [LVwG-750618](#) vom 8. April 2019; [LVwG-750547](#) vom 18. Juni 2018; [LVwG-750471](#) vom 4. Dezember 2017 und [LVwG-750451](#) vom 29. August 2017), was im Falle einer Beschwerde von den Höchstgerichten auch bestätigt wurde.

Der vorliegende Fall liegt jedoch insofern anders, als die Verwendung der französischen Präposition „de“ durch die Vollzugsanweisung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (wie auch kein anderer derartiger fremdsprachiger Namenszusatz). Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfGH E 4354/2017 VfSlg 20.234) kommt der Betonung des formalen Aspekts bei der Beurteilung der vorliegenden Namenskonstellation besondere Bedeutung zu. Im Lichte dessen stellt die auf Grundlage des Adelsaufhebungsgesetzes ergangene Vollzugsanweisung keine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Verbot der Verwendung des Zusatzes „de“ im Familiennamen dar. Die österreichisch-französische Staatsbürgerin ist demnach berechtigt, den Zusatz „de“ im Familiennamen zu führen, weshalb ihrer Beschwerde Folge zu geben war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-750768](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmittleitung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmittleitung).